

# **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Aarberg, Februar 2025

## **VORBEMERKUNGEN**

- A. SZU bezweckt die Produktion von und den Handel mit Nahrungs- und Futtermitteln, insb. Zucker und Rübenschnitzel. Dazu ist SZU auf der Suche nach neuen Zuckerrübenflächen.
- B. Gestützt auf diesen Vertrag ist der Vertragspartner daran interessiert, SZU geeignete Zuckerrübenflächen gegen Provision zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. SZU ermächtigt den Vertragspartner zur <u>nicht</u>-exklusiven Vermittlung von neuen Zuckerrübenflächen. Der Vertragspartner darf für SZU schweizweit neue Kunden vermitteln.
- 1.2. SZU gewährt dem Vertragspartner keinen Gebiets- oder Kundenschutz. SZU darf unbeschränkt weitere Vertragspartner zur Vermittlung von Zuckerrübenflächen einsetzen und darf selber direkt mit neuen und/oder bestehenden Vertragspartnern entsprechende Verträge abschliessen.
- 1.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt als direkter Stellvertreter von SZU auftreten und in deren Namen und auf deren Rechnung mit Dritten Verträge abzuschliessen. Zudem ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen für SZU entgegenzunehmen, Zahlungsfristen zu gewähren, das Delcredere oder das Inkasso zu übernehmen oder Eigengeschäfte zu betreiben.
- 1.4. SZU ist nicht verpflichtet, mit einer vom Vertragspartner zugeführten Drittpartei bzw. bezüglich einer zugeführten Zuckerrübenfläche einen Vertrag abzuschliessen oder eine sonstige Geschäftsbeziehung einzugehen. Es steht SZU jederzeit und ohne Angaben von Gründen offen, eine vom Vertragspartner vermittelte Zuckerrübenfläche abzulehnen oder eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung wieder abzubrechen.

### 2. PROVISION

2.1. Für jede vom Vertragspartner gemäss diesem Vertrag neu vermittelte Zuckerrübenfläche erhält der Vertragspartner von SZU eine einmalige Provision in Höhe von CHF 100.– pro Hektar vermittelte Zuckerrübenfläche (inkl. MwSt.). (Fr 50.– für eingefrorene Flächen)



- 2.2. Damit ein Provisionsanspruch des Vertragspartners entsteht, muss der Vertragspartner SZU die Kontaktangaben der jeweiligen Drittpartei, z.B. dem Eigentümer/Pächter der jeweiligen Zuckerrübenfläche, schriftlich mitteilen (E-Mail genügt). Der Provisionsanspruch des Vertragspartners wird danach mit der Hauptzahlung per Ende März fällig, nachdem SZU hinsichtlich die vom Vertragspartner vermittelte Zuckerrübenfläche einen rechtsgültigen Vertrag mit der jeweiligen Drittpartei abgeschlossen hat. SZU hat den Vertragspartner darüber zu informieren und die Provisionszahlung entsprechend zu bezahlen.
- 2.3 Der Vertragspartner erhält (i) keine Aufwand- oder Spesenentschädigung in jedwelcher Form, (ii) keine Erwerbsausfallentschädigung und (iii) keine Entschädigung für allenfalls abgeschlossene Versicherungen.

#### 3. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 3.1. Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.2. Die Parteien sind sich einig, dass der Vertragspartner mit der unter diesem Vertrag geregelten Provision vollständig für seine Tätigkeiten abgegolten ist. Entsprechend sind sich die Parteien auch einig, dass im Falle einer Beendigung dieses Vertrags dem Vertragspartner kein weitergehender Ausgleichsanspruch zusteht.
- 3.3. Der Vertragspartner steht unter keinen Umständen zu SZU in einem Arbeitsverhältnis. Vielmehr tritt er selbständig und unabhängig auf und hat deswegen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Sozialversicherungen (namentlich AHV, IV, EO, BVG, UVG) selbständig abzurechnen und zu entrichten. Sollte SZU für Sozialversicherungs- oder andere gesetzlich geschuldete Steuern oder Gebühren des Vertragspartners belangt werden, verpflichtet sich dieser zur vollständigen Rückzahlung an SZU.
- 3.4. Die Parteien halten diesen Vertrag bzw. deren Inhalt geheim.
- 3.5. Die Abtretung von Rechten gemäss diesem Vertrag ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist nicht zulässig.
- 3.6. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.